

21. Hat das Reichsgericht infolge Revision das neue internationale Ehescheidungsrecht der Reichsgaue der Ostmark auch dann anzuwenden, wenn das Urteil des Berufungsgerichts vor dem 1. November 1941 ergangen ist?

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DWDHeG. —) vom 25. Oktober 1941 (RWBl. I S. 654) § 8.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1941 i. S. Chemann G. (Bekl.) w. Ehefrau G. (kl.). IV 185/41.

I. Landgericht Klagenfurt.

II. Oberlandesgericht Graz.

Die Frage wurde bejaht aus den folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

#### Gründen:

Die Klägerin hat die Scheidung ihrer Ehe begehrt, wogegen der Beklagte die Abweisung des Begehrens beantragt hat. Der Beklagte ist italienischer Staatsangehöriger, die Klägerin war österreichische Bundesbürgerin und ist durch die Eheschließung Italienerin geworden. Die beiden Vorbergerichte haben die Ehe geschieden. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts richtet sich die Revision des Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Rechtsfrage mit dem Antrage, das Urteil abzuändern und das Scheidungsbegehren abzuweisen. Die Revision muß, wenn auch aus anderen als den von ihr angestellten Erwägungen, Erfolg haben.

Seit Erlaß des berufsgerichtlichen Urteils hat die Verordnung vom 25. Oktober 1941 (4. DWDHeG.) für die Reichsgaue der Ostmark durch die §§ 6 bis 18 mit Wirksamkeit vom 1. November 1941 (§ 25) das internationale Familienrecht neu geregelt. An diese Neuregelung ist auch das Revisionsgericht in dieser Sache gebunden. Der Umstand, daß die Vorbergerichte zutreffend von den früher geltenden Bestimmungen des österreichischen zwischenstaatlichen Scheidungsrechts ausgegangen sind, steht dem nicht entgegen. Denn es handelt sich bei der Neuregelung um zwingende, aus öffentlichen Rücksichten erlassene Vorschriften, für deren Anwendung oder Nicht-

anwendung nicht der zufällige Umstand entscheidend sein kann, wann das Berufungsverfahren abgeschlossen wurde.

Die Neuregelung geht im § 8 der angeführten Verordnung in wörtlicher Übereinstimmung mit dem auch teilweise geänderten Art. 17 E.G.z. B.G.B. dahin, daß für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates maßgebend sind, welchem der Mann zur Zeit der Klageerhebung angehört. Es gilt also das aus der Staatsangehörigkeit sich ergebende Personalstatut des Mannes. Damit ist mit dem früheren Grundsatz der österreichischen Rechtsprechung gebrochen, daß in Ansehung der Scheidung oder Trennung der Ehe die Gesetze des Ortes anzuwenden seien, wo auf Scheidung oder Trennung geklagt wurde. Dem dieser Auffassung zugrunde liegenden Gedanken, Scheidungen im Inlande vorzubeugen, die den eigenen sittlichen Anschauungen widersprechen könnten, wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, daß auf Scheidung auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden kann, wenn auch nach dem inländischen Gesetz die Scheidung zulässig sein würde (§ 8 Abs. 4 B.D.).

Auf die Ehe der beiden Streittheile ist, da beide italienische Staatsangehörige im maßgebenden Zeitpunkte waren, das italienische Scheidungsrecht anzuwenden. Diesem ist eine Scheidung der Ehe dem Bande nach gemäß Art. 148 ital. B.G.B. vom 25. Juni 1865 fremd; denn die Ehe wird nur durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst. Ebenso versagt Italien, wenn es auch nicht die ausschließliche Zuständigkeit in Familienstandsachen für sich in Anspruch nimmt, doch einer im Ausland entgegen den italienischen Bestimmungen ausgesprochenen Scheidung eigener Staatsangehöriger die Anerkennung.

Ob die Ehe nach den für Italien geltenden Gesetzen (Art. 100 ital. B.G.B.) gültig geschlossen wurde, ist in dem gegenwärtigen Scheidungsstreit nicht zu prüfen, da die Gültigkeit der Ehe nur auf Grund einer Nichtigkeitklage nach § 28 EheG. untersucht werden kann. Solange aber die Ehe nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist, ist sie als gültig zu behandeln. Auf die weiteren von der Revision aufgeworfenen Fragen des sachlichen Eherechts ist nicht einzugehen, da, wie dargelegt, schon aus anderen Gründen dem Klagebegehren der Erfolg zu versagen ist.